



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2011, Nr. 11

21.06.2011

Richtlinie über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes an der Pädagogischen Hochschule Freiburg

(Beschluss des Rektorates gemäß § 16, Abs. 3, Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 21. Juni 2011)

I. Allgemeines

Die Rechtsvorschriften über den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Baden-Württemberg verpflichten über die Verfolgung allgemein formulierter Schutzziele hinaus zu einer Vielzahl konkreter Einzelmaßnahmen. Sie wenden sich an den Arbeitgeber als dem Arbeitsgeschehen nächststehenden öffentlich-rechtlich verpflichteten Rechtsträger.

Die genannten Rechtsvorschriften gelten auch für die Einrichtungen der Hochschule. Denn die von der Hochschule zu beanspruchende Freiheit von Lehre und Forschung (Art. 5 Abs. 3 GG) besteht nur in den Grenzen der allgemeinen Grundrechte, also auch des Grundrechts von Beschäftigten, Studierenden und Bevölkerung auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) und der auf seiner Grundlage geltenden Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften. Innerhalb der Hochschule richtet sich die Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung der Umweltschutz- und Arbeitsschutzvorschriften nach der jeweiligen Leitungsfunktion. Eine Leitungsfunktion wird im Wesentlichen durch die Verfügungsbefugnis über Ressourcen und durch Weisungsrechte gegenüber dem zugeordneten Personal bestimmt. Mit dieser Funktion geht die Verantwortung für die Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz einher.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschulleitung für den Rechtsvollzug in der Hochschule (Abschnitt III) ergeben sich auch besondere Verantwortungsbereiche aus der selbstständigen, eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre durch die Hochschullehrer und der Leitung zentraler Einrichtungen.

II. Unmittelbare Verantwortung in den einzelnen Leitungsbereichen

1. Aus der unmittelbar durch Rechtsvorschrift oder durch besondere Übertragung begründeten Leitungsfunktion in einem Teilbereich der Hochschule ergibt sich die bereichsspezifische Verantwortung für die Durchführung des Umwelt- und Arbeitsschutzes als Teil der Leitungsfunktion. Insoweit werden mit der Leitung eines Teilbereichs der Hochschule auch Arbeitgeberpflichten im Sinne des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes gegenüber Beschäftigten, Studierenden etc. übernommen. Diese Pflichten resultieren aus der Befugnis, die Aufgaben der Mitarbeiter zu bestimmen, die zu erzielenden Arbeitsergebnisse festzulegen sowie Prioritäten hinsichtlich des Arbeitsumfangs, der Arbeitsweise und des Mitteleinsatzes zu definieren.

Diese Verantwortung erstreckt sich auf den gesamten Leitungsbereich und umfasst insbesondere

- 1.1 den sicherheitsgerechten Zustand der betrieblichen Einrichtungen (Betriebsmittel, Geräte, Experimentiereinrichtungen) und die sicherheitsgerechte Anwendung bzw. Verwendung der Materialien (gefährliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten, Druckgase und dergleichen),
- 1.2 die vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Einrichtungen und Geräte (z.B. Freihalten von Fluchtwegen, Schließen von Brandabschnittstüren, Abschließen von Gebäuden, Räumen, usw.),
- 1.3 die sicherheitsgerechte Organisation der Betriebsabläufe in Lehre und Forschung entsprechend den Bestimmungen des Umwelt- und Arbeitsschutzes. Dazu gehören insbesondere: Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung der Mitarbeiter, Überwachung und Kontrolle, Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen.

Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung gehört es, sich mit den für den eigenen Leitungsbereich maßgebenden Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften vertraut zu machen, die Mitarbeiter und Studierenden zu deren Beachtung anzuhalten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

2. Innerhalb der Hochschule trifft diese Verantwortung im Einzelnen:

2.1 die Leiter von Instituten und Abteilungen,

2.2 die Leiter von Lehrveranstaltungen,

2.3 die Leiter von zentralen Einrichtungen,

2.4 die Leiter von Abteilungen und Ämtern der Zentralverwaltung.

Diese Verantwortlichen haben in ihrem jeweiligen Bereich alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, welche in den Rechtsvorschriften über den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz konkret gefordert sind oder durch allgemein formulierte Schutzziele impliziert werden. Falls ihre Befugnisse hierfür nicht ausreichen, haben sie die zuständige Stelle der Hochschule zu unterrichten.

3. Damit auch innerhalb größerer Einrichtungen und Arbeitsbereiche die für die Verantwortlichkeiten erforderliche Sachnähe gewahrt ist, können die in Nr. 2.1 bis 2.3 genannten Verantwortlichen Pflichten ganz oder teilweise auf einen oder mehrere geeignete Mitarbeiter übertragen, die mit der verantwortlichen Betreuung oder Leitung eines bestimmten Arbeitsbereiches (z.B. Werkstatt, Labor) oder der verantwortlichen Durchführung einer bestimmten Veranstaltung (z.B. studentisches Grundpraktikum) betraut sind. Die Übertragung muss in schriftlicher Form erfolgen und den Pflichtenkreis des Mitarbeiters klar bezeichnen sowie die mit der Pflichtendelegation verbundenen Befugnisse zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen (Ressourcenzuständigkeit und Entscheidungsbereich) enthalten. Die Führungsverantwortung bleibt beim Übertragenden. Eine weitere Übertragung dieser Pflichten und Befugnisse durch die Mitarbeiter auf Angehörige des ihnen zugeordneten Personals ist nicht zulässig.

4. Unberührt bleiben im Rahmen der jeweiligen Rechtsvorschriften Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Hochschulmitgliedern, die für einzelne Fachgebiete des Umwelt- oder des Arbeitsschutzes aufgrund einer Rechtsvorschrift (z.B. als Betriebsbeauftragte für Abfall, Beauftragte für die Biologische Sicherheit, Strahlenschutzbeauftragte) oder aufgrund einer Organisationsregelung der Hochschulleitung bestellt werden.

III. Gesamtverantwortung

Die Hochschulleitung (Rektorat) trägt die Gesamtverantwortung für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes in allen Fakultäten und Einrichtungen der Hochschule. Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Rektors für die Wahrung der Ordnung in der Hochschule. Unbeschadet dieser Gesamtverantwortung gehört es zu den Aufgaben des Kanzlers, im Rahmen der Finanz- und Personalverwaltung für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes in allen Fakultäten und Einrichtungen der Hochschule zu sorgen.

Dazu gehören insbesondere:

- fachliche Information und Beratung; soweit erforderlich, die Konkretisierung von Schutzpflichten und die Abgrenzung von Verantwortlichkeiten durch allgemeine oder Einzelregelungen,
- Überwachung des Vollzugs und Kontrollen,
- Einleitung aller nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erforderlichen Maßnahmen zur Vorsorge und Abwehr gegen drohende gegenwärtige Gefahren sowie zur Begrenzung von Schäden.

Freiburg, den 21. Juni 2011

gez. Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor